

Polizei: 110

Polizeistation Friedberg
Grüner Weg 3
61169 Friedberg
☎ 06031 6010

Polizeistation Büdingen
An der Saline 40
63654 Büdingen
☎ 06042 96480

Polizeiposten Bad Nauheim
Hauptstraße 54
61231 Bad Nauheim
☎ 06032 91810

Opferschutzkoordination
☎ 06031 601140
Polizeidirektion Wetterau
Grüner Weg 3
61169 Friedberg

Polizeistation Bad Vilbel
Riedweg 1
61118 Bad Vilbel
☎ 06101 54600

Polizeistation Butzbach
Bismarckstraße 15
35510 Butzbach
☎ 06033 91100

Polizeiposten Nidda
Burgring 31
63667 Nidda
☎ 06043 984707

Frauen-Notruf Wetterau e. V.
Hinter dem Brauhaus 9
63667 Nidda
☎ 06043 4471
Fax: 06043 4473
FrauenNotruf@t-online.de
www.Frauen-Notruf.Wetterau.de

Frauen helfen Frauen e. V.
Saarstraße 30

61169 Friedberg
☎ 06031 166773
Fax: 06031 15358
info@frauenhaus-wetterau.de
www.frauenhaus-wetterau.de

Wildwasser Wetterau e. V.
Fachstelle gegen sexuelle Gewalt
In der Burg 18
61169 Friedberg
☎ 06031 64000
info@wildwasser-wetterau.de
www.wildwasser-wetterau.de

Telefonische Sprechzeiten:
• Mo 10:00 – 12:00 Uhr
• Di und Do 11:00 – 13:00 Uhr
Offene Sprechzeit:
• Do 16:00 – 18:00 Uhr



Frauenhaus

Wenn Sie nicht in Ihrer Wohnung bleiben können oder wollen, können Sie in ein Frauenhaus gehen. Wenn Sie in Not sind, nimmt ein Frauenhaus Sie jederzeit auf. In einem Frauenhaus können Sie und Ihre Kinder eine Zeit lang wohnen. Hier sind Sie in Sicherheit. Männer dürfen nicht ins Frauenhaus. Die Adressen von Frauenhäusern sind geheim. Die Mitarbeiterinnen im Frauenhaus beraten Sie und überlegen mit Ihnen, wie es weitergehen kann. Wenn Sie in ein Frauenhaus gehen möchten, rufen Sie vorher im Frauenhaus an oder schreiben Sie eine E-Mail.

Frauenhaus Wetterau
☎ 06031 15353
info@frauenhaus-wetterau.de

Wenn Sie Ihre Wohnung verlassen, nehmen Sie wichtige Papiere und wichtige persönliche Dinge von sich und Ihren Kindern mit. Zum Beispiel Ihren Pass oder den Schulranzen Ihrer Kinder.



Sie haben ein Recht auf Schutz!

Wenn Sie länger Schutz brauchen, dann hilft Ihnen das Gewaltschutzgesetz. Sie können den Schutz beim Familiengericht beantragen.

Das Gericht kann Ihrem Partner verbieten:

- die Wohnung zu betreten,
- sich Ihnen oder Ihrer Wohnung zu nähern,
- Orte aufzusuchen, an denen Sie regelmäßig sind, z. B. an Ihrem Arbeitsplatz, der Schule und dem Kindergarten.
- Sie anzurufen, oder Ihnen zu schreiben, z. B. per Brief, E-Mail oder SMS.

Das Gericht kann auch entscheiden, dass Sie erst einmal allein in der gemeinsamen Wohnung wohnen.

Antragstellung

Wenn Sie den Schutz beantragen wollen, müssen Sie einen Antrag stellen. Sie können den Antrag selbst stellen oder mit Hilfe einer Beratungsstelle oder einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes.

Sie verdienen nur wenig? Dann können Sie beantragen, dass die Anwalts- und Gerichtskosten vom Staat bezahlt werden. Fragen Sie dazu den Anwalt oder die Anwältin.